

## **Notbetreuung bei 7-Tage-Inzidenz über 165**

Das Infektionsschutzgesetz (IfSG) wurde dahingehend geändert, dass **ab dem 24. April 2021 bundesweit einheitliche Maßnahmen** in Abhängigkeit von bestimmten Sieben-Tage-Inzidenzen umsetzen sind.

Für die Kinderbetreuung in Hessen heißt das:

- Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die sog. **Sieben-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen den Schwellenwert von 165**, ist ab dem übernächsten Tag die Präsenzbetreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in diesem Landkreis oder dieser kreisfreien Stadt untersagt. Die Behörden vor Ort informieren, wenn der Inzidenzschwellenwert überschritten ist.
- Es wird in diesem Fall eine Notbetreuung eingerichtet. Die Kriterien für die Inanspruchnahme der Notbetreuung sind vom Land einheitlich vorgegeben.
- Für alle anderen Landkreise und kreisfreien Städte gilt weiterhin der nachfolgenden beschriebene Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen verbunden mit dem Appell, die Betreuungsangebote möglichst nicht in Anspruch zu nehmen.

### **Wer darf die Notbetreuung in Anspruch nehmen?**

Zur Teilnahme an der Notbetreuung berechtigt sind Kinder, sofern

- eine Betreuung nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann, insbesondere, weil beide sorgeberechtigten Elternteile, in deren Haushalt sie wohnen, ihrer Erwerbstätigkeit oder ihrem Studium nachgehen müssen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist durch Bescheinigungen, insbesondere des Dienstherrn oder Arbeitgebers, rechtzeitig, möglichst eine Woche im Voraus, nachzuweisen. Entsprechendes gilt für berufstätige oder studierende Eltern, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen,
- die Betreuung zur Sicherstellung des Kindeswohls von den zuständigen Jugendämtern angeordnet worden ist,
- für sie ein Bescheid des zuständigen Sozialhilfeträgers über die Gewährung einer Maßnahmenpauschale nach der Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderung vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt in Tageseinrichtungen für Kinder vom 1. August 2014 in der jeweils geltenden Fassung vorliegt, oder
- ohne die Betreuung im Einzelfall für Eltern und Kinder eine besondere Härte entstünde, die sich durch außergewöhnliche und schwerwiegende Umstände von den durch den Wegfall der regelhaften Betreuung allgemein entstehenden Härten abhebt.